

Sukuma arts e.V.

Satzung in der Fassung vom 24.03.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 26.04.2006 gegründete Verein führt den Namen „Sukuma arts e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden. Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Entwicklungszusammenarbeit,
- des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- der Kunst und Kultur,
- der Jugendhilfe sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieser Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung von partizipativen Projekten auf den Gebieten Nachhaltige Entwicklung und Nachhaltiger Lebensstil zur Bewusstseinsbildung sowie konkreten Verhaltensänderung in der Bevölkerung,
- den Einsatz für gerechte und partnerschaftliche Austauschbeziehungen zwischen Staaten, insbesondere des globalen Südens und Nordens, auf entwicklungspolitischen und sozial-ökologischen sowie kulturellen Gebieten,
- das Aufzeigen von alltagstauglichen, niedrigschwelligen und zukunftsfähigen Handlungsalternativen,
- gezielte Bildungs-, Informations-, Öffentlichkeits-, Kultur- und Medienarbeit sowie
- Projektpartnerschaften.

(3) Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell ungebunden. Er grenzt sich gegen alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ab, wie z.B. Homophobie, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördern und sich für sie einsetzen will.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
Der Austritt aus dem Verein muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und ist jederzeit zum Jahresende möglich. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (3) Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben auf Mitgliedsversammlungen ein Stimmrecht.
 - b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins durch Geld- und Sachzuwendungen oder unentgeltliche Leistungen unterstützen will. Fördernde Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen ein Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (5) Ein Mitglied kann weiterhin aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Vorstand einzulegen, der ihn der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Zusätzliche Bestimmungen zu den Vereinsorganen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
 - Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Geschäftsordnung legt eine andere Mehrheit fest.
- (4) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung per Post oder Email an die vom Vereinsmitglied zuletzt hinterlegte Adresse einzuberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (8) Es ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen zwischen dem Tage der Absendung und dem Versammlungstage einzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis fünf Personen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es genügt eine einfache Mehrheit. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der restliche Vorstand bis zur wirksamen Neuwahl den jeweiligen Nachfolger bzw. die Nachfolgerin kooptieren. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten (nach § 27 (3) BGB).
- (6) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein haupt- und nebenamtliche MitarbeiterInnen einstellen. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Verein eine oder mehrere Personen als Geschäftsführung (besondere VertreterInnen nach §30 BGB) einstellen. Diese nimmt die laufenden Aufgaben im Rahmen der Beschlussfassung wahr.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das "Entwicklungspolitische Netzwerk Sachsen e.V." (Kreuzstraße 7, 01067 Dresden), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.